

Sie erhalten dieses Rundschreiben in Ihrer Eigenschaft als Anteilhaber des Allianz China Fund, eines Teilfonds der Allianz Global Investors Fund VI plc. Es ist wichtig und erfordert Ihre unmittelbare Aufmerksamkeit. Falls Sie Fragen bezüglich der Ihrerseits erforderlichen Handlungen haben, sollten Sie sich umgehend an Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Rechtsberater, Anwalt oder einen anderen Fachberater wenden. Falls Sie Ihren Anteilsbestand am Allianz China Fund verkauft oder anderweitig übertragen haben, senden Sie dieses Rundschreiben (bzw. eine Kopie dieses Rundschreibens) sowie die beiliegende Vollmacht bitte an den Wertpapiermakler, Bankmanager oder sonstigen Intermediär, über den der Verkauf bzw. die Übertragung abgewickelt wurde, damit dieser es an den Käufer bzw. Übertragungsempfänger weiterleitet.

Der Verwaltungsrat der Allianz Global Investors Fund VI plc ist für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Angaben verantwortlich. Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) zum Datum dieses Schreibens den bestehenden Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

## VORGESCHLAGENE GRENZÜBERGREIFENDE VERSCHMELZUNG

des

**Allianz China Fund**

(eines Teilfonds der Allianz Global Investors Fund VI plc, einem OGAW, der als Investmentgesellschaft nach den Gesetzen Irlands strukturiert und von der Zentralbank gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds zugelassen wurde)

MIT DEM

**Allianz All China Equity**

(einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund, einem als Société d'Investissement à Capital Variable nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg strukturierten und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung zugelassenen OGAW)

02. August 2019

## INHALT

Allgemeines .....	3
Anhang I .....	14
Vollmacht .....	16
Vollmachtserklärung .....	18
Anhang II .....	19
Anhang III .....	22
Anhang IV .....	27

SOFERN NICHT ANDERS ANGEGBEN, HABEN ALLE IN DIESEM RUNDSCHEIBEN VERWENDETEN DEFINITIONEN DIE IN ANHANG II ANGEGBENE BEDEUTUNG.

IN ANHANG II ANGEGBENE BEDEUTUNG.

Versanddatum des Rundschreibens	02. August 2019
Spätester Zeitpunkt und spätestes Datum für den Eingang von Vollmachtsformularen für die Versammlung	12:15 Uhr am 24. August 2019
Datum der Versammlung	26. August 2019
Datum des Versands der Mitteilung über das Ergebnis der Versammlung (und Benachrichtigung über etwaige Änderungen am Datum des Inkrafttretens)	23. September 2019
Spätester Zeitpunkt für die Zeichnung von Anteilen	17:00 Uhr am 23. September 2019
Spätester Zeitpunkt für die Rücknahme von Anteilen	17:00 Uhr am 29. Oktober 2019
Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens	00:01 Uhr am 06. November 2019
Erster Tag für den Handel mit neuen Anteilen des aufnehmenden Fonds	Der erste Handelstag nach dem Datum des Inkrafttretens
Datum des Versands der Transaktionsbescheinigung mit Bestätigung des Datums des Inkrafttretens	Innerhalb von fünf Geschäftstagen ab Erlangung des Anteilsbestands am aufnehmenden Fonds
<b>Die vorgeschlagene Verschmelzung des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds erfordert die Zustimmung der Anteilhaber des untergehenden Fonds. Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, beziehen sich die oben angegebenen Uhrzeiten jeweils auf die irische Ortszeit.</b>	

#### Allgemeines

Der Preis von Anteilen des untergehenden Fonds und/oder von neuen Anteilen des aufnehmenden Fonds und die damit verbundenen Erträge können sowohl steigen als auch sinken, und Sie erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Die allgemeinen Risikofaktoren für den untergehenden Fonds und die Gesellschaft werden im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen für den untergehenden Fonds dargestellt, und die Beschreibung der allgemeinen Risikofaktoren für den aufnehmenden Fonds und die SICAV findet sich im Verkaufsprospekt der SICAV sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds. Die wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds sind im Anhang IV enthalten. Der Verkaufsprospekt der SICAV steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Alternativ hierzu können Sie auch unter <https://regulatory.allianzgi.com> ein Exemplar des Verkaufsprospekts der SICAV beziehen.

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen bitte an Ihren Kundenbetreuer.

02.August 2019

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

**Betreff: Vorgeschlagene Verschmelzung des Allianz China Fund, eines Teilfonds der Allianz Global Investors Fund VI plc, mit dem Allianz All China Equity, einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund**

Mit diesem Schreiben wenden wir uns an Sie, um Sie zu bitten, einen Vorschlag zur Verschmelzung des Allianz China Fund (der „**untergehende Fonds**“), einem Teilfonds der Allianz Global Investors Fund VI plc (die „**Gesellschaft**“), die ein von der irischen Zentralbank zugelassener OGAW ist, mit dem Allianz All China Equity (der „**aufnehmende Fonds**“), einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund (die „**SICAV**“), einem durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) in Luxemburg zugelassenen OGAW, zu prüfen.

In diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen den vorgeschlagenen Verschmelzungsplan (der „**Plan**“) darlegen, die wichtigsten Termine / nächsten Schritte hervorheben und Sie mit der in Anhang I dieses Dokuments beigefügten Einladung (die „**Einladung**“) bitten, an einer außerordentlichen Hauptversammlung („**AHV**“) der Anteilinhaber des untergehenden Fonds teilzunehmen, die zwecks Beschlussfassung über den Plan einberufen wird.

Die näheren Einzelheiten zum Plan und unsere Empfehlung für die Umsetzung des Plans sind in den nachfolgenden Abschnitten 1 bis 6 näher dargelegt. Wir möchten alle Anteilinhaber insbesondere auf sechs Punkte aufmerksam machen:

- (i) **Wenn der Plan von der AHV genehmigt wird, werden alle Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen in Bezug auf die Anteile des untergehenden Fonds ab dem letzten Handelsschluss für Zeichnungen bzw. ab dem letzten Handelsschluss für Rücknahmen bis zum Datum des Inkrafttretens (dieses eingeschlossen) ausgesetzt.** Diese Aussetzung wird die Berechnungen und Bestätigungen ermöglichen, die in Verbindung mit der Umsetzung des Plans erforderlich sind. Anteilinhaber, die nicht am vorgeschlagenen Plan teilnehmen möchten, können also ihre Anteile am untergehenden Fonds ab dem Datum der Mitteilung über das Ergebnis der Versammlung bis zum letzten Handelsschluss für Rücknahmen zurückgeben. Die Rücknahmen werden gemäß den Bedingungen im Verkaufsprospekt des untergehenden Fonds durchgeführt.
- (ii) Anteilinhaber können bei der Versammlung persönlich oder anhand der (in Anhang I beigefügten) Vollmacht abstimmen. **Anteilinhaber, die anhand der Vollmacht abstimmen möchten, sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine ordnungsgemäß ausgefüllte Vollmacht spätestens am 24. August 2019 um 12:15 Uhr (irischer Zeit) am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Gesellschaft, Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, z. Hd. Aisling McCormack / Kyle Richardson (oder per E-Mail an [carnecosec@carnegroup.com](mailto:carnecosec@carnegroup.com)) eingehen muss, damit sie berücksichtigt werden kann.** Im Fall von Anteilhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, muss ein in Ihrem Namen an der AHV teilnehmender und abstimmender Vertreter eine entsprechende Vollmachtserklärung vorweisen. Eine Vorlage für eine solche Vollmachtserklärung ist in Anhang I beigefügt.
- (iii) Wenn die Anteilinhaber **den Beschluss zur Genehmigung des Plans (der „Beschluss“)** nicht verabschieden, wird der Vorschlag zur Verschmelzung des untergehenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds nicht weiter verfolgt. In diesem Fall nimmt der untergehende Fonds die Abwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach der Mitteilung über das Ergebnis der AHV wieder auf.

- (iv) Wenn die Anteilhaber **den Beschluss** mit einer Mehrheit von 75 % der persönlich oder per Vollmacht von den Anteilhabern bei der AHV abgegebenen Stimmen **verabschieden**, wird der untergehende Fonds den Handel wie oben angegeben bis zum letzten Handelsschluss für Zeichnungen bzw. bis zum letzten Handelsschluss für Rücknahmen fortsetzen (Anteilhaber werden also, wie oben angegeben, die Möglichkeit haben, ihre Anteile bis zum Handelsschluss für Rücknahmen zurückzugeben). Wenn der Beschluss verabschiedet wird, werden alle Anteilhaber des untergehenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens Anteilhaber des aufnehmenden Fonds.
- (v) Anteilhaber, die gegen den Plan stimmen, ihre Anteile jedoch nicht zurückgeben, und Anteilhaber, die keinerlei Maßnahme ergreifen, sollten zur Kenntnis nehmen, dass bei einer Genehmigung des Plans durch die AHV die **Anteile des untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens ihren Wert verlieren und annulliert werden** und neue Anteile an alle Anteilhaber ausgegeben werden, so dass diese zu Anlegern des aufnehmenden Fonds werden.
- (vi) Wie oben bestätigt, wird das Datum des Inkrafttretens der 06. November 2019 oder ein späteres vom Verwaltungsrat bestimmtes, von der Zentralbank und der CSSF genehmigtes und den Anteilhabern schriftlich mitgeteiltes Datum sein. Sollte der Verwaltungsrat einem späteren Datum zustimmen, kann er auch nach seinem Ermessen erforderliche, sich hieraus ergebende Anpassungen an den übrigen Elementen des Zeitplans für die Verschmelzung vornehmen.

## 1 Hintergrund und Beweggründe für den Plan

Sowohl der Verwaltungsrat der Gesellschaft als auch der Verwaltungsrat der SICAV haben dem Vorschlag der Allianz Global Investors GmbH, dem Fondsmanager des untergehenden Fonds und der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Fonds, zur Verschmelzung des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds zugestimmt. Dies wird das Produktangebot im Bereich der Aktien straffen und Anlegern die Möglichkeit bieten, ihre Anlage in einer attraktiven Strategie innerhalb der Produktkategorie beizubehalten.

Der Plan wird zudem langfristig bessere Skaleneffekte und einen höheren Grad an operativer Effizienz bieten, was längerfristig die Kosten für die Anteilhaber reduzieren sollte. Darüber hinaus dürfte die operative Effizienz infolge des verringerten operativen und administrativen Aufwands aller Wahrscheinlichkeit nach gesteigert werden. Des Weiteren wird erwartet, dass der Plan dem aufnehmenden Fonds zu einer höheren Anzahl an Vertriebsgelegenheiten verhelfen wird, was das Zeichnungsvolumen erhöhen und Skaleneffekte sowie eine stärkere Diversifizierung der Anteilhaber gewährleisten würde.

## 2 Angaben zur SICAV und zum aufnehmenden Fonds

### 2.1 SICAV

Die SICAV wurde auf unbestimmte Dauer unter dem Namen DRESDNER GLOBAL STRATEGIES FUND als Société Anonyme nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen Société d'Investissement à Capital Variable gemäß Teil I des Gesetzes. Die SICAV änderte ihren Namen am 9. Dezember 2002 in Allianz Dresdner Global Strategies Fund und am 8. Dezember 2004 in Allianz Global Investors Fund.

Exemplare des aktuellen Verkaufsprospekts der SICAV, der Jahresberichte und der Satzung der SICAV sowie der wesentlichen Anlegerinformationen für die einzelnen Anteilklassen des aufnehmenden Fonds sind unter <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Anteilhabern wird empfohlen, sich insbesondere etwaige maßgebliche wesentliche Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds durchzulesen. Ein Exemplar der jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds ist in Anhang IV enthalten.

## 2.2 Dienstleister der SICAV

### (a) Die Verwahrstelle der SICAV

State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist die Verwahrstelle für die Vermögenswerte der SICAV (die „**Verwahrstelle der SICAV**“). Die Verwahrstelle der SICAV wurde am 19. Januar 1990 als Société Anonyme nach den Gesetzen von Luxemburg gegründet. Am 31. Dezember 2018 belief sich ihr einbezahltes Anteilskapital auf 65,0 Mio. EUR.

### (b) Die Register- und Transferstelle der SICAV

State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist die Register- und Transferstelle der SICAV (die „**Register- und Transferstelle der SICAV**“).

### (c) Der Fondsmanager

Die SICAV hat Allianz Global Investors GmbH zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die wiederum Allianz Global Investors Asia Pacific Limited zum Fondsmanager des aufnehmenden Fonds bestellt hat.

### (d) Der Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société cooperative wurde zum Abschlussprüfer der SICAV bestellt.

## 2.3 Wesentliche Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen dem untergehenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds

Eine Aufstellung der wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem untergehenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds ist diesem Rundschreiben als Anhang III beigefügt.

### (a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des aufnehmenden Fonds ist mit dem des untergehenden Fonds im Wesentlichen identisch.

### (b) Risikoprofil

Das Risiko einer Anlage in den aufnehmenden Fonds wird als dem einer Anlage in den untergehenden Fonds ähnlich betrachtet. Insbesondere weisen sowohl der aufnehmende Fonds als auch der untergehende Fonds einen synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (eine allgemeine Angabe zum Gesamtrisikoniveau eines Fonds) von 6 auf, wie in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Die allgemeinen Risikofaktoren für den untergehenden Fonds und die Gesellschaft (wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft und den wesentlichen Anlegerinformationen für den untergehenden Fonds, die jeweils unter <https://regulatory.allianzgi.com> verfügbar sind, angegeben) und die allgemeinen Risikofaktoren für den aufnehmenden Fonds und die SICAV (wie im Verkaufsprospekt der SICAV und den wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds, die jeweils unter <https://regulatory.allianzgi.com> verfügbar sind, angegeben) sind im Wesentlichen ähnlich.

(c) Form und Arten von Beständen

Gemäß den Bedingungen des Plans erhalten die Inhaber von Anteilen des untergehenden Fonds neue Anteile am aufnehmenden Fonds. Es wird vorgeschlagen, dass Anteilinhaber jeder spezifischen Anteilklasse des untergehenden Fonds neue Anteile der entsprechenden neuen Anteilklasse gemäß der nachstehenden Tabelle erhalten.

Untergehender Fonds Anteilklasse	ISIN	Aufnehmender Fonds Anteilklasse	ISIN
A (EUR)	IE0004874099	A (H2-EUR)	LU1946895353
A (USD)	IE0002817751	A (USD)	LU1961090484

(d) Gebühren

Anteilinhaber sollten sich der in Bezug auf den untergehenden Fonds und den aufnehmenden Fonds zu zahlenden Gebühren bewusst sein, die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführt sind.

(e) Zeichnungen, Rücknahmen und Schließungen

Die geltenden Verfahren für Angelegenheiten wie etwa den Handel, die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Anteilen sowie die Anlagebeschränkungen und die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind bei dem untergehenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds im Wesentlichen identisch.

Die Umstände, unter denen die Gesellschaft und die SICAV und/oder der aufnehmende Fonds aufgelöst und abgewickelt werden können, sind nachfolgend aufgeführt. Außerdem sind nachfolgend die Umstände aufgeführt, unter denen Anteile des untergehenden Fonds zwangsweise zurückgenommen werden können.

(i) Auflösung der Gesellschaft / Zwangsrücknahme von Anteilen des untergehenden Fonds

Alle Anteile des untergehenden Fonds bzw. einer Klasse des untergehenden Fonds können unter den folgenden Umständen von der Gesellschaft zurückgenommen werden: (i) die Rücknahme der Anteile wird mit 75 % oder mehr der bei einer Hauptversammlung des untergehenden Fonds bzw. der entsprechenden Klasse abgegebenen Stimmen beschlossen; (ii) wenn der Nettoinventarwert der Anteile an der Gesellschaft oder an einem Fonds an jedem Handelstag innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Wochen einen Betrag unterschreitet, der vom Verwaltungsrat als zu unrentabel erachtet wird, um den Fonds oder die Gesellschaft weiterzuführen, kann die Gesellschaft alle Anteile an der Gesellschaft oder dem Fonds zurücknehmen, vorausgesetzt, dass an die Anteilinhaber innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitraum eine Nachricht mit Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen ergangen ist; oder (iii) am 31. Dezember 2005 oder alle fünf Jahre danach, vorausgesetzt, dass eine Nachricht mit Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen an die Anteilinhaber ergangen ist.

(ii) Auflösung des aufnehmenden Fonds

Wenn die Vermögenswerte des aufnehmenden Fonds unter den Betrag sinken, den der Verwaltungsrat der SICAV als Mindestbetrag für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des aufnehmenden Fonds ansieht, oder wenn der aufnehmende Fonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder eine wesentliche Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat der SICAV

die Rücknahme aller Anteile des aufnehmenden Fonds erzwingen, die zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag nach dem Tag ausgeführt wird, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats der SICAV in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen erzielten Preise und der erforderlichen Kosten für die Veräußerung der Vermögenswerte).

Die SICAV muss die Anteilhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme in Kraft tritt: Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich benachrichtigt; Inhaber von Inhaberanteilen werden durch die Veröffentlichung einer Mitteilung in Zeitungen, die vom Verwaltungsrat der SICAV festzulegen sind, oder in elektronischen Medien, wie im Verkaufsprospekt festgelegt, informiert, wenn die SICAV die Namen und Adressen der Anteilhaber nicht kennt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilhaber des aufnehmenden Fonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Unter denselben Umständen wie vorstehend angegeben kann der Verwaltungsrat der SICAV beschließen, die Rücknahme aller Anteile einer beliebigen Anteilklasse zu erzwingen.

(f) Die für den untergehenden Fonds und den aufnehmenden Fonds geltende Dividendenpolitik

Sowohl der untergehende Fonds als auch der aufnehmende Fonds erklären Dividenden in Bezug auf bestimmte Anteilklassen, und der untergehende Fonds wird für den laufenden Zeitraum vom letzten Ausschüttungstermin bis zum Datum des Inkrafttretens keine aufgelaufenen Erträge für die ausschüttenden Anteilklassen ausschütten. Diese Erträge werden bei der Berechnung des Umtauschverhältnisses am Datum des Inkrafttretens berücksichtigt.

(g) Berichte und Abschlüsse

Exemplare der Abschlüsse der Gesellschaft und der SICAV sind online unter <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

(h) Rechte der Anteilhaber

Es wird keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechten der Anteilhaber bezüglich des untergehenden Fonds vor Umsetzung des Plans und ihren Rechten bezüglich des aufnehmenden Fonds nach Umsetzung des Plans geben.

### 3 Der Plan

#### 3.1 Grundlage des Plans

Für den 26. August 2019 wird eine AHV der Anteilhaber einberufen. Die Einladung ist als Anhang I dieses Schreibens beigefügt und enthält den Text des für die Umsetzung des Plans erforderlichen Beschlusses.

Wenn der in der Einladung angegebene Beschluss gefasst wird, werden die Anteilhaber des untergehenden Fonds zu Inhabern neuer Anteile, die ihren bisherigen Anteilen entsprechen, wie oben angegeben, und können zum und ab dem Datum des Inkrafttretens ihre Rechte als Anteilhaber des aufnehmenden Fonds ausüben. Die Anzahl der an die einzelnen Anteilhaber auszugebenden neuen Anteile wird anhand eines Umtauschverhältnisses bestimmt, das gemäß der nachstehenden Formel berechnet wird.

$$S = \frac{R \times NIW}{SP}$$

wobei:

S = Anzahl der auszugebenden neuen Anteile am aufnehmenden Fonds;

R = Anzahl der vom Anteilinhaber des untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens gehaltenen Anteile;

NIW = der zum Bewertungszeitpunkt am Datum des Inkrafttretens gemäß der Satzung der Gesellschaft berechnete Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des untergehenden Fonds; und

SP = der Erstausgabepreis je neuem Anteil der entsprechenden neuen Anteilklasse des aufnehmenden Fonds.

Anteilinhaber des untergehenden Fonds erhalten die gemäß dem vorstehenden Umtauschverhältnis berechnete Anzahl neuer Anteile.

Für die Ausgabe von neuen Anteilen am aufnehmenden Fonds im Austausch für Anteile des untergehenden Fonds fallen keine Gebühren an. Der Wert der Bestände an neuen Anteilen, die ein Anteilinhaber im Rahmen der Verschmelzung erhält, wird dem Wert seiner Bestände an bestehenden Anteilen unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechen.

Gemäß dem vorgeschlagenen Plan wird der Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds damit beauftragt, Folgendes zu überprüfen:

- (i) ob die Aufstellungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß den vom Verwaltungsrat ausgewählten und von den OGAW-Verordnungen und dem Luxemburger Gesetz vorgegebenen Bewertungskriterien erstellt wurden;
- (ii) soweit anwendbar, die Barzahlung je Anteil; und
- (iii) die Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis sowie das tatsächliche, am Tag der Berechnung dieses Verhältnisses bestimmte Umtauschverhältnis, wie in den OGAW-Verordnungen vorgegeben.

Ein Exemplar des Berichts der Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds wird den Anteilinhabern sowohl des untergehenden als auch des aufnehmenden Fonds auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am Datum des Inkrafttretens wird der Wert aller bestimmbaren und bekannten offenen Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds berechnet. Diese Verbindlichkeiten umfassen allgemein aufgelaufene Gebühren und Aufwendungen, die im Nettoinventarwert je Anteil enthalten sind oder künftig in diesen einfließen werden.

Am oder unmittelbar nach dem Datum des Inkrafttretens wird die Verwahrstelle der Gesellschaft die Vermögenswerte des untergehenden Fonds an die Verwahrstelle der SICAV zur Verwahrung für und im Namen des aufnehmenden Fonds übertragen.

Einzelheiten im Register der Anteilhaber sowie sonstige Eigentumsdokumente des untergehenden Fonds werden am oder kurz nach dem Datum des Inkrafttretens an die Register- und Transferstelle der SICAV übertragen. Weder der untergehende Fonds noch der aufnehmende Fonds geben physische Anteilszertifikate aus, und dementsprechend werden auch keine physischen Anteilszertifikate für die neuen Anteile ausgegeben. Die Anteilhaber erhalten jedoch, wenn der Beschluss verabschiedet wird, eine Erklärung, in der die Ergebnisse der Abstimmung der Anteilhaber bei der AHV angegeben sind. Wird der Beschluss nicht einstimmig gefasst, so wird diese Erklärung mindestens 14 Kalendertage vor dem Datum des Inkrafttretens herausgegeben. Darüber hinaus erhalten Anteilhaber, die ihre Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens nicht zurückgeben, eine Erklärung, in der ihr Eigentum an ihren Beständen der neuen Anteile bestätigt wird. Diese Erklärung wird neuen Anteilhabern innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Datum des Inkrafttretens zugeschickt.

Wenn der Plan von den Anteilhabern des untergehenden Fonds genehmigt wird, stellt der untergehende Fonds seine Geschäftstätigkeit am ersten Geschäftstag nach dem Datum des Inkrafttretens ein. Nach diesem Tag wird die Gesellschaft sämtliche Angelegenheiten des untergehenden Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Anforderungen der Zentralbank abwickeln.

Anschließend wird bei der Zentralbank ein Antrag auf Widerruf der Zulassung des untergehenden Fonds gestellt.

Zusammenfassend sind zur Umsetzung des Plans somit die folgenden Maßnahmen in Bezug auf bzw. durch den untergehenden Fonds erforderlich:

- Verabschiedung des Beschlusses zur Genehmigung des Plans durch die Anteilhaber auf der AHV, wie in Anhang I dieses Rundschreibens dargelegt;
- Unterzeichnung der gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung durch die Gesellschaft im Namen des untergehenden Fonds und die SICAV im Namen des aufnehmenden Fonds;
- Umsetzung der Übertragung des Nettovermögens des untergehenden Fonds, wobei das Eigentum an allen Vermögenswerten des untergehenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens von der Verwahrstelle der Gesellschaft für und im Namen des aufnehmenden Fonds an die Verwahrstelle der SICAV übertragen wird und die Auslieferung und/oder Übertragung des Eigentums an den Vermögenswerten so schnell wie praktisch möglich am oder nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgen soll;
- Ausgabe neuer Anteile an Anteilhaber und Annullierung der Anteile des untergehenden Fonds; und
- nach Umsetzung des Plans Begleichung aller gegebenenfalls vorliegenden Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds durch die Gesellschaft und die Verwahrstelle der Gesellschaft und Aufhebung der Zulassung des untergehenden Fonds durch die Zentralbank.

### 3.2 Überprüfung

Anteilhaber sollten beachten, dass der Verwalter der Gesellschaft (als Verwalter des untergehenden Fonds) im Rahmen der Umsetzung des Plans der Register- und Transferstelle der SICAV (als Verwalter des

aufnehmenden Fonds) Angaben zu den Anteilhabern des untergehenden Fonds übermitteln wird, einschließlich aller maßgeblichen Unterlagen, die von bzw. in Verbindung mit dem jeweiligen Anteilhaber erhalten wurden. Hierzu zählen unter anderem auch die Unterlagen zur Kundenidentifizierung und zur Verhinderung von Geldwäsche. Dessen ungeachtet kann von Anteilhabern verlangt werden, ihre Identität gemäß den geltenden Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche nachzuweisen, um als Inhaber neuer Anteile in das Register des aufnehmenden Fonds eingetragen zu werden.

### 3.3 **Besteuerung**

Anteilhaber sollten sich bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sich ihr Wohnsitz, Domizil oder Unternehmenssitz befindet, an ihren Steuerberater wenden. Anteilhaber sollten beachten, dass die vorgeschlagene Verschmelzung Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage haben kann.

### 3.4 **Kosten des Plans**

Weder der untergehende Fonds noch der aufnehmende Fonds wird mit der Verschmelzung verbundene Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten übernehmen. Der untergehende Fonds wird die Transaktionskosten tragen, die sich aus einer etwaigen Repositionierung des untergehenden Fonds vor der Verschmelzung ergeben. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds sind ähnlich. Bei einem Teil der vom untergehenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte handelt es sich um Vermögenswerte, die im Hinblick auf die Anlagepolitik und das Vermögensportfolio, das der aufnehmende Fonds halten darf, zulässig sind. Allerdings wird der untergehende Fonds einen Teil seines bestehenden Portfolios verkaufen und neue chinesische Wertpapiere kaufen müssen, um sein Portfolio vor dem Datum des Inkrafttretens an das des aufnehmenden Fonds anzugleichen. Dies wird keine Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik des untergehenden oder des aufnehmenden Fonds zur Folge haben, es kann jedoch dazu führen, dass der Nettoinventarwert des untergehenden Fonds im Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens sinkt.

### 3.5 **Verfahren**

Die Umsetzung des Plans erfolgt, wie gemäß der Satzung erforderlich, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Verabschiedung des in der beiliegenden Einladung dargelegten Beschlusses als Sonderbeschluss des untergehenden Fonds.

Für eine ordnungsgemäße Besprechung und Genehmigung des Beschlusses müssen an der AHV zwei beliebige, zur Abstimmung über die Angelegenheit berechnigte Anteilhaber teilnehmen, die entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten werden. Aufgrund der Bedeutung dieser Angelegenheit wird der Vorsitzende der AHV eine Abstimmung per Stimmzettel verlangen. Um als Sonderbeschluss verabschiedet zu werden, muss ein maximaler Prozentsatz der insgesamt bei der AHV persönlich anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Anteile für den Beschluss stimmen. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich anwesende oder per Vollmacht vertretene Anteilhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil. Wenn innerhalb von einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, für den die AHV angesetzt ist, keine Beschlussfähigkeit besteht, wird die AHV vertagt. Ist bei dieser vertagten Versammlung innerhalb von einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, für den sie angesetzt ist, keine Beschlussfähigkeit gegeben, bilden die bei dieser zweiten AHV / vertagten Versammlung anwesenden Anteilhaber das Quorum. Die in Anhang I beigefügte Einladung gilt auch als ordnungsgemäße Einladung zu einer solchen zweiten AHV / vertagten Versammlung.

Wenn der Beschluss verabschiedet wird und Sie Ihre Anteile nicht zurückgeben, werden Ihre Anteile am untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens (nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans) wertlos und ungültig, und Sie werden zum Datum des Inkrafttretens Inhaber neuer Anteile. Darüber hinaus werden Anteilinhaber, die nicht an der Abstimmung teilnehmen oder gegen den Plan stimmen und ihre Bestände am untergehenden Fonds nicht zurückgeben, zum Datum des Inkrafttretens Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds. Der untergehende Fonds wird seine Geschäftstätigkeit zum Datum des Inkrafttretens einstellen.

Anteile des untergehenden Fonds werden bis zum letzten Handelsschluss für Zeichnungen an jedem Geschäftstag gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospekts ausgegeben. Anteile des untergehenden Fonds werden bis zum letzten Handelsschluss für Rücknahmen an den üblichen Handelstagen gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospekts zurückgenommen. Wenn Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für den untergehenden Fonds nach dem letzten Handelsschluss für Zeichnungen bzw. Rücknahmen eingehen, werden diese Anträge ausgesetzt. Wird der Beschluss nicht verabschiedet, werden diese Anträge als Transaktionen des untergehenden Fonds am nächsten Handelstag abgewickelt, wie im Verkaufsprospekt angegeben. Wird der Beschluss verabschiedet, so werden anschließende ausgesetzte Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch abgelehnt. Darüber hinaus unternimmt der Verwaltungsrat bei Verabschiedung des Beschlusses Schritte, um die Geschäftstätigkeit des untergehenden Fonds nach dem Datum des Inkrafttretens einzustellen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des aufnehmenden Fonds werden bereits heute oder zukünftig von der Register- und Transferstelle der SICAV zur Verfügung gestellt und täglich unter [www.Bloomberg.com](http://www.Bloomberg.com) veröffentlicht.

#### 4 **Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente**

Exemplare der folgenden Dokumente sind unter <https://regulatory.allianzgi.com> verfügbar:

- Satzung der Gesellschaft;
- Verkaufsprospekt der Gesellschaft;
- SICAV-Verkaufsprospekt für den aufnehmenden Fonds;
- die wesentlichen Anlegerinformationen für den untergehenden und den aufnehmenden Fonds;
- Satzung der SICAV; und
- auf Jahres- und Halbjahresbasis erstellte Abschlüsse für die Gesellschaft und die SICAV.

Ein Exemplar des Berichts der Abschlussprüfer des untergehenden Fonds über die Bedingungen des Plans wird den Anteilhabern, sobald verfügbar, auf Anfrage per E-Mail an [reports.ireland@allianzgi.com](mailto:reports.ireland@allianzgi.com) zur Verfügung gestellt.

#### 5 **Empfehlung und erforderliche Maßnahmen**

In Anbetracht des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Meinung, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber wäre, den Plan zu genehmigen und ihre Anteile gegen neue Anteile des aufnehmenden Fonds einzutauschen. Dementsprechend schlägt der Verwaltungsrat vor, dass der untergehende Fonds den Plan mit dem aufnehmenden Fonds vereinbart, was bei Genehmigung durch die Anteilinhaber des untergehenden Fonds zur Folge hat, dass diese Anteilinhaber direkt neue Anteile am aufnehmenden Fonds halten und der untergehende Fonds aufgelöst wird.

In Anbetracht dieser Gründe empfehlen wir Ihnen, dem Plan zuzustimmen, und bitten Sie, für den in der Einladung in Anhang I aufgeführten Beschluss zu stimmen.

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Stimmrechte in Bezug auf die AHV ausüben. Bitte füllen Sie dazu die beiliegende Vollmacht aus, und senden Sie sie so zurück, dass sie spätestens am 24. August 2019 um 12:15 Uhr (irischer Zeit) am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Gesellschaft, Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, z. Hd. Aisling McCormack / Kyle Richardson (oder per E-Mail an [carnecosec@carnegroup.com](mailto:carnecosec@carnegroup.com)) eingeht.

Im Fall einer zweiten AHV / vertagten Versammlung müssen diese Dokumente zwei Tage vor der zweiten AHV / vertagten Versammlung am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Gesellschaft eingehen. Die Einreichung eines Vollmachtsformulars hindert Sie nicht daran, persönlich an der bzw. den AHV(s) teilzunehmen und abzustimmen, wenn Sie dies wünschen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Mit freundlichen Grüßen

für und im Namen von

**Allianz Global Investors Fund VI plc**

## **Anhang I**

### **Allianz Global Investors Fund VI plc (die „Gesellschaft“)**

#### **Allianz China Fund**

#### **Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung**

HIERMIT WIRD BEKANNTGEGEBEN, dass am 26. August 2019 um 12:15 Uhr (irischer Zeit) eine Versammlung der Anteilhaber des Allianz China Fund (der „untergehende Fonds“) am Sitz des Gesellschaftssekretärs, Carne Global Financial Services Limited, 2<sup>nd</sup> Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, abgehalten wird, um über folgenden Beschluss zu beraten und ihn bei Zustimmung als Sonderbeschluss des untergehenden Fonds gemäß der Gründungsurkunde und Satzung („G&S“) des untergehenden Fonds zu fassen.

Sonderbeschluss der Anteilhaber des untergehenden Fonds

Es wird Folgendes beschlossen:

- (a) Der Verschmelzungsplan (der „Plan“), dessen Bedingungen in einem auf den 02. August 2019 datierten Rundschreiben dargelegt sind (das „Rundschreiben“) und der bei der Versammlung vorgelegt und zu Identifikationszwecken vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wird, zur Übertragung des gesamten, bei der Verwahrstelle der Gesellschaft gehaltenen Nettovermögens des untergehenden Fonds an die Verwahrstelle der SICAV (jeweils wie im Rundschreiben definiert) im Namen des Allianz All China Equity, einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund (die „SICAV“), gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden Fonds zugunsten der Anteilhaber des untergehenden Fonds (wie im Rundschreiben definiert), die um 17:00 Uhr am Stichtag (wie in diesem Rundschreiben definiert) im Register der Anteilhaber eingetragen sind, wird genehmigt.
- (b) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird hiermit gemäß der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, jeglichen Vertrag einzugehen und umzusetzen, einschließlich, sofern erforderlich, eines Übertragungsvertrags und/oder eines entsprechenden Dokuments oder einer entsprechenden Urkunde, und alle Handlungen zu unternehmen, die nach Meinung des Verwaltungsrats für die Durchführung des Plans erforderlich oder wünschenswert sind.
- (c) Alle Anteile des untergehenden Fonds gelten (nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans) nach der Ausgabe neuer Anteile als zurückgenommen.
- (d) Die Gesellschaft wird hiermit ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Aufhebung der Zulassung des untergehenden Fonds bei der Zentralbank zu beantragen, und sofern der untergehenden Fonds in unterschiedlichen Rechtsgebieten für den Vertrieb registriert und zugelassen ist, entsprechende Anträge auf Aufhebung dieser Registrierungen oder Zulassungen einzureichen.

Sollte die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird sie auf den 02. September 2019 zur gleichen Uhrzeit und am gleichen Ort vertagt. Die bei der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung / vertagten Versammlung anwesenden Anteilhaber bilden (ungeachtet ihrer Anzahl) das Quorum. Diese Einladung gilt im Sinne der G&S als ordnungsgemäße Einladung zu einer entsprechenden vertagten Versammlung.

IM AUFTRAG DES VERWALTUNGSRATS

Allianz Global Investors Fund VI plc

Mit freundlichen Grüßen

---

für und im Namen von  
Allianz Global Investors Fund VI plc

1. Juli 2019

Hinweis:

Anteilhaber des untergehenden Fonds können einen Stimmrechtsvertreter ernennen, bei dem es sich nicht um einen anderen Anteilhaber des untergehenden Fonds handeln muss, damit dieser an ihrer Stelle teilnimmt und abstimmt. Um Gültigkeit zu erlangen, muss die Vollmacht für die außerordentliche Hauptversammlung bis 12:15 Uhr (irischer Zeit) am 24 August 2019 am Sitz des Gesellschaftssekretärs eingehen oder per E-Mail an [carnecosec@carnegroup.com](mailto:carnecosec@carnegroup.com) gesendet worden sein.

Im Fall einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung / vertagten Versammlung müssen diese Dokumente für die zweite außerordentliche Hauptversammlung / vertagte Versammlung bis 12:00 Uhr (irischer Zeit) am 31. August 2019 an der vorstehend genannten Adresse eingehen.



Zeit) am Sitz von Carne Global Financial Services Limited, 2<sup>nd</sup> Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, stattfindet, oder einer Vertagung derselben abzustimmen.

Bitte kennzeichnen Sie durch ein „X“ im entsprechenden Feld unten, wie Sie in Bezug auf die einzelnen Beschlüsse abstimmen möchten. Falls keine Angabe erfolgt, wird der Stimmrechtsvertreter seine Stimme nach freiem Ermessen abgeben oder sich der Stimme enthalten.

(Bitte markieren Sie das gewünschte Feld mit „X“)

Sonderbeschluss	Dafür	Dagegen
Annahme des Vorschlags zur Verschmelzung des untergehenden Fonds mit dem Allianz All China Equity, einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund, gemäß den in der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung des untergehenden Fonds vom 02. August 2019 dargelegten Bedingungen (einschließlich des dort ausführlich erläuterten Beschlusses).		

Unterschrift des Anteilhabers: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

#### Erläuterungen

1. Ein Anteilhaber muss seinen vollständigen Namen und seine eingetragene Adresse in Druck- oder Blockschrift angeben. Im Fall gemeinsamer Konten sind die Namen aller Inhaber anzugeben.
2. Wenn eine andere Person als Stimmrechtsvertreter bestellt werden soll, muss der Name des Stimmrechtsvertreters in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden.
3. Für das Vollmachtsformular gilt Folgendes:
  - (a) Im Fall eines Anteilhabers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, muss es vom Anteilhaber oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.
  - (b) Im Fall eines Anteilhabers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, muss es entweder mit dessen Firmensiegel versehen sein oder in dessen Namen von einem Bevollmächtigten oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieser juristischen Person unterzeichnet werden.
  - (c) Im Fall von gemeinsamen Inhabern gilt die Stimme des ranghöheren Anteilhabers unabhängig davon, ob er persönlich oder über einen Bevollmächtigten abstimmt, während die Stimmen der übrigen gemeinsamen Anteilhaber unberücksichtigt bleiben. Die Höhe des Rangs ergibt sich zu diesem Zweck aus der Reihenfolge, in der die Namen bezüglich des gemeinsamen Anteilsbesitzes im Verzeichnis der Anteilhaber angegeben sind.
4. Um Gültigkeit zu erlangen, müssen diese Vollmacht und jegliche Bevollmächtigung, auf Grundlage derer sie unterzeichnet wurde, für die außerordentliche Hauptversammlung bis 12:15 Uhr (irischer Zeit) am 26. August 2019 bzw. für die zweite außerordentliche Hauptversammlung / vertagte Versammlung bis 12:15 Uhr (irischer Zeit) am 31. August 2019 am Sitz des Gesellschaftssekretärs, Carne Global Financial Services Limited, at 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, eingehen. Vollmachtsformulare können zunächst per E-Mail an [carnecosec@carnegroup.com](mailto:carnecosec@carnegroup.com) zurückgesandt werden. Allerdings sollte das Vollmachtsformular auch im Original per Post an die oben angegebene Adresse gesandt werden.
5. Bei einem Stimmrechtsvertreter braucht es sich nicht um einen Anteilhaber des untergehenden Fonds zu handeln, er muss jedoch persönlich an der Versammlung teilnehmen, um Sie zu vertreten.

[AUF PAPIER MIT BRIEFKOPF DES ANTEILINHABERS AUSZUFERTIGEN]

### Vollmachtserklärung

Bitte füllen Sie diese Vollmachtserklärung aus, und senden Sie sie per Post an folgende Adresse zurück:

Der Verwaltungsrat  
Allianz Global Investors Fund VI plc  
2<sup>nd</sup> Floor, Block E  
Iveagh Court  
Harcourt Road  
Dublin 2  
Irland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir,

(Name des Anteilnehmers)

mit Sitz in

(Adresse des Anteilnehmers)

(die „Gesellschaft“), ein Anteilhaber des Allianz China Fund, einem Teilfonds der Allianz Global Investors Fund VI plc, informieren Sie hiermit, dass \_\_\_\_\_ per Beschluss des Vorstands zum Vertreter der Gesellschaft ernannt wurde, um im Namen der Gesellschaft an der Versammlung der Anteilhaber des untergehenden Fonds, die am 26. August 2019 um 12:15 Uhr (irischer Zeit) am Sitz von Carne Global Financial Services Limited, 2<sup>nd</sup> Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, stattfindet, oder einer Vertagung derselben teilzunehmen und im Namen der Gesellschaft abzustimmen.

Die mit dieser Vollmacht ausgestattete Person besitzt auf einer solchen Versammlung dieselben Rechte in Bezug auf unsere Anteile am untergehenden Fonds, wie wir sie als natürliche Person und Anteilhaber ausüben könnten, und ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle erforderlichen Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Versammlung der Anteilhaber zu unterzeichnen.

Unterschrift:

Ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter  
Für und im Namen von

(Namen des Anteilnehmers einfügen)

## **Anhang II**

### **Definitionen**

<b>AHV</b>			bedeutet außerordentliche Hauptversammlung.
<b>Anteile</b>			bezeichnet Anteile des untergehenden Fonds.
<b>Anteilinhaber</b>			bezeichnet einen Inhaber von Anteilen.
<b>Aufnehmender Fonds</b>			bezeichnet den Allianz All China Equity, einen Teilfonds des Allianz Global Investors Fund.
<b>Beschluss</b>			bezeichnet den Beschluss, über den bei der AHV (oder einer Vertagung derselben) des untergehenden Fonds beraten werden soll.
<b>CSSF</b>			bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier.
<b>Datum des Inkrafttretens</b>			bezeichnet 00:01 Uhr (irischer Zeit) am 06. November 2019 oder eine spätere Uhrzeit oder ein späteres Datum, das von der Gesellschaft festgelegt, von der Zentralbank genehmigt und den Anteilhabern schriftlich mitgeteilt wird.
<b>Fondsmanager</b>			bezeichnet Allianz Global Investors GmbH für den untergehenden Fonds.
<b>Gesellschaft</b>			bezeichnet die Allianz Global Investors Fund VI plc, einen als offene Investmentgesellschaft gemäß irischem Recht strukturierten und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassenen OGAW.
<b>KIID</b>			bezeichnet ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen.
<b>Letzter Rücknahmen</b>	<b>Handelsschluss</b>	<b>für</b>	bezeichnet 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 29. Oktober 2019 am Geschäftstag vor einem Handelstag oder einen oder mehrere andere(n) vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegte(n) und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilte(n) Zeitpunkt(e).
<b>Letzter Zeichnungen</b>	<b>Handelsschluss</b>	<b>für</b>	bezeichnet 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. September 2019 am Geschäftstag vor einem Handelstag oder einen oder mehrere andere(n) vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegte(n) und den Anteilhabern im Voraus

	mitgeteilte(n) Zeitpunkt(e).
<b>Luxemburger Gesetz</b>	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
<b>Neue Anteile</b>	bezeichnet Anteile des aufnehmenden Fonds.
<b>Neuer Anteilinhaber</b>	bezeichnet einen Inhaber neuer Anteile.
<b>OGAW</b>	bezeichnet einen offenen, gemäß der OGAW-Verordnung 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung gegründeten Fonds.
<b>OGAW-Verordnungen</b>	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
<b>Plan</b>	bezeichnet den Verschmelzungsplan zur Umsetzung des in diesem Rundschreiben beschriebenen Vorschlags.
<b>Register- und Transferstelle der Gesellschaft</b>	bezeichnet International Financial Data Services (Ireland) Limited
<b>Register- und Transferstelle der SICAV</b>	bezeichnet State Street Bank Luxembourg S.C.A.
<b>SICAV</b>	bezeichnet den Allianz Global Investors Fund, einen als <i>Société Anonyme</i> gegründeten OGAW, der die Anforderungen an eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburgs erfüllt und von der CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz zugelassen wurde.
<b>Stichtag</b>	bezeichnet 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. September 2019.
<b>Untergehender Fonds</b>	bezeichnet den Allianz China Fund, einen Teilfonds der Gesellschaft, eines in Irland gegründeten OGAW.
<b>Verkaufsprospekt</b>	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 22. März 2019 in seiner jeweils geltenden Fassung.
<b>Verkaufsprospekt der SICAV</b>	bezeichnet den Verkaufsprospekt des Allianz Global Investors Fund.
<b>Verwahrstelle der Gesellschaft</b>	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited.
<b>Verwahrstelle der SICAV</b>	bezeichnet State Street Bank Luxembourg S.C.A.
<b>Verwalter der Gesellschaft</b>	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited.

<b>Verwaltungsrat</b>	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
<b>Vollmacht</b>	bezeichnet die diesem Rundschreiben beiliegende Vollmacht, die Anteilhabern die Abstimmung bei der AHV ermöglicht.
<b>Zentralbank</b>	bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland).

### Anhang III

#### Aufstellung der wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem Allianz China Fund (einem Teilfonds der Gesellschaft) und dem Allianz All China Equity (einem Teilfonds der SICAV)

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz China Fund		Allianz All China Equity	
Anteilklassen und ISIN-Codes	A (EUR)	IE0004874099	A (H2-EUR)	LU1946895353
	A (USD)	IE0002817751	A (USD)	LU1961090484
Anlageziel	Langfristige Erzielung von Kapitalwachstum, in erster Linie durch Anlagen in den Aktienmärkten Chinas.		Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Onshore- und Offshore-Aktienmärkten der VR China, Hongkongs und Macaus.	
Zulässige Anlageklassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (a) Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens (mit Ausnahme von zusätzlichen liquiden Mitteln) in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in der Volksrepublik China, einschließlich Hongkong („China“), haben oder die den Großteil ihres Umsatzes und/oder Gewinns in China erwirtschaften. Anlagen des Fonds in Zertifikate, deren Risikoprofile typischerweise mit den Aktien dieser Unternehmen korrelieren, sind ebenfalls zulässig und werden auf diese Grenze angerechnet.</li> <li>- (b) Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien von anderen Unternehmen als den unter (a) genannten investieren. Anlagen des Fonds in Zertifikate, deren Risikoprofile typischerweise nicht mit den Aktien der oben unter (a) genannten Unternehmen korrelieren, sind ebenfalls zulässig und werden auf diese Grenze angerechnet.</li> <li>- (c) Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (auch „Fonds“), bei denen es sich um OGAW und AIFs handelt, investieren, soweit es sich bei diesen Organismen um Aktien- oder Geldmarktfonds handelt.</li> <li>- (d) Des Weiteren darf der Fonds Bargeld in Einlagen anlegen und Geldmarktinstrumente erwerben, d. h. Instrumente, die in der Regel an einem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Dazu gehören z. B. Einlagenzertifikate und Commercial Paper. Der Gesamtwert dieser Anlagen und der Anlagen in Geldmarktfonds gemäß Abschnitt (c) oben darf 15 % des Nettovermögens des</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Teilfondsvermögen darf in Schwellenmärkte investiert werden.</li> <li>- Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Markt für chinesische A-Aktien investiert werden.</li> <li>- Max. 69 % des Teilfondsvermögens dürfen über RQFII investiert werden.</li> <li>- Es gelten die Beschränkungen für Hongkong.</li> <li>- Es gelten die Beschränkungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (Alternative 1), jedoch werden mindestens 70 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz investiert.</li> <li>- Maximal 15 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen investiert werden, davon maximal 10 % des Teilfondsvermögens in CoCo-Bonds.</li> <li>- Max. 15 % des Teilfondsvermögens dürfen direkt in Einlagen gehalten und/oder in Geldmarktinstrumente investiert und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investiert werden.</li> <li>- Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.</li> </ul>	

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz China Fund		Allianz All China Equity	
	Fonds nicht übersteigen. Der Fonds legt nicht aus strategischen Gründen in Einlagen und Geldmarktinstrumenten an, sondern um genügend Liquidität zur Erfüllung seiner Verpflichtungen (z. B. Zahlungen für den Erwerb von Wertpapieren oder Rücknahme von Anteilen) zur Verfügung zu haben. Gestellte Sicherheiten/Margins werden nicht auf diese Grenze angerechnet.			
Anlageschwerpunkt	Chinesische Aktien		Onshore- und Offshore-Aktien aus der VR China, Hongkong und Macau  (Hinweis: VR China bezeichnet die Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macau und Taiwan)	
Hebelung	0-0,1		0-2	
Risikomanagement-Ansatz	Relativer Value-at-Risk-Ansatz			
Regionale Ausrichtung	China			
Schwellenländer	Zulässige			
Fremdwährungen	Zulässige			
Zielfonds	Max. 10 % des Vermögens eines Fonds dürfen in Anteile eines OGAW und/oder OGA investiert werden.			
Derivate	Zulässige			
SRRI	6			
Pauschalvergütung p. a.	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (EUR)	2,25 % / 2,25 %	A (H2-EUR)	2,25 % / 2,25
	A (USD)		A (USD)	%
Ausgabeaufschlag	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (EUR)	5,00 % / 5,00 %	A (H2-EUR)	5,00 % / 5,00 %
	A (USD)		A (USD)	
Umtauschgebühr	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (EUR)	0,00 %	A (H2-EUR)	0,00 %
	A (USD)		A (USD)	
Deinvestitionsgebühr	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (EUR)	0,00 %	A (H2-EUR)	0,00 %
	A (USD)		A (USD)	

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz China Fund		Allianz All China Equity	
Taxe d'Abonnement p. a.	Anteilklasse	Prozentsatz	Anteilklasse	Prozentsatz
	A (EUR)	n. z.	A (H2-EUR)	0,05 %
	A (USD)		A (USD)	
Gesamtkostenquote (TER)	Anteilklasse	Prozentsatz	Anteilklasse	Prozentsatz
	A (EUR)	2,25 % / 2,25 %	A (H2-EUR)	2,30 % / 2,30 %
	A (USD)		A (USD)	
Ertragsverwendung/Stichtag	Anteilklasse	Referenz	Anteilklasse	Referenz
	A (EUR)	Ausschüttend	A (H2-EUR)	Ausschüttend
	A (USD)		A (USD)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Anteilklasse	Betrag	Anteilklasse	Betrag
	A (EUR)	-	A (H2-EUR)	-
	A (USD)	-	A (USD)	-
Verwaltungsgesellschaft	Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited		Allianz Global Investors GmbH	
Fondsmanager	Allianz Global Investors GmbH		Allianz Global Investors Asia Pacific Limited – Hongkong	
Sub-Fondsmanager	Allianz Global Investors Asia Pacific Limited – Hongkong		n. z.	
Basiswährung	EUR		USD	
Handelstag/Bewertungstag	Jeder Tag, an dem in Dublin, Frankfurt und Hongkong die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, der bzw. die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird bzw. werden.		Jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Hongkong und der VR China für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Tage, an denen die Banken in Luxemburg halbtags geschlossen sind, als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.	
Handelsschluss	17:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor einem Handelstag		11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag	
Swing-Pricing-Verfahren	Nein			
Verwahrstelle	State Street Custodial Services (Ireland) Limited		State Street Bank Luxembourg S.C.A.	
Verwalter	State Street Fund Services (Ireland) Limited		State Street Bank Luxembourg S.C.A.	
Register- und Transferstelle	International Financial Data Services (Ireland) Limited		State Street Bank Luxembourg S.C.A.	

Name des Fonds	Untergehender Fonds	Aufnehmender Fonds
	Allianz China Fund	Allianz All China Equity
Ende des Geschäftsjahres	30. April	30. September
Registrierungen/Vertriebszulassungen im Ausland	Deutschland, Irland, Österreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich	Der aufnehmende Fonds wird in sämtlichen Rechtsgebieten des untergehenden Fonds registriert.
Für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls auch der Verbindlichkeiten zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses verwendete Kriterien gemäß Artikel 75 (1) des Gesetzes	Bewertungsrichtlinien	
	<p>(1) Barmittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögenswerte jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.</p> <p>(2) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten verfügbaren Handelskurs an der Börse, die der primäre Markt für diese Anlage ist, bewertet.</p> <p>(3) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.</p> <p>(4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzter verfügbarer Handelskurs nicht angemessenen Marktpreisen entspricht, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und alle anderen Vermögenswerte, werden auf der Basis ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der umsichtig und in gutem Glauben bestimmt wird.</p> <p>(5) Derivative Instrumente, zu denen unter anderem börsengehandelte Swaps, Zins-Futures und andere Finanzfutures und Optionskontrakte zählen können, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden im Fall aller Börsen, die zum</p>	<p>(1) Barmittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögenswerte jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die SICAV zu zahlen ist.</p> <p>(2) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten verfügbaren Handelskurs an der Börse, die der primäre Markt für diese Anlage ist, bewertet.</p> <p>(3) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.</p> <p>(4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzter verfügbarer Handelskurs nicht angemessenen Marktpreisen entspricht, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und alle anderen Vermögenswerte, werden auf der Basis ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der umsichtig und in gutem Glauben bestimmt wird.</p> <p>(5) Erstattungsansprüche aus der Wertpapierleihe werden zum jeweiligen Marktwert der verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bewertet.</p> <p>(6) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die</p>

Name des Fonds	Untergehender Fonds	Aufnehmender Fonds
	Allianz China Fund	Allianz All China Equity
	<p>Bewertungszeitpunkt geschlossen sind, zum Abrechnungspreis zum Bewertungszeitpunkt am maßgeblichen anerkannten Markt bewertet. Bei anderen Börsen werden derivative Instrumente zum letzten Handelskurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet.</p> <p>Derivative Instrumente, die nicht an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, werden mindestens täglich durch Bezugnahme auf die Quotierung durch den Kontrahenten bewertet.</p> <p>(6) Im Freiverkehr gehandelte („OTC“)-Derivate werden entweder anhand der Bewertung durch den Kontrahenten oder auf Basis einer alternativen Bewertung bewertet, worunter auch eine Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Kursanbieter fällt. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können unter Bezugnahme auf frei verfügbare Kursnotierungen bewertet werden.</p> <p>(7) Zielfondsanteile von OGAW oder AIFs werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.</p>	<p>nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird zu ihrem Nettoliquidationswert bewertet, der gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf der Basis von Berechnungen, die einheitlich für alle Arten von Kontrakten angewendet werden, ermittelt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Wenn Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag liquidiert werden können, für den das Nettovermögen ermittelt wird, ist die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts solcher Kontrakte der Wert, den der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen ansieht.</p> <p>(7) Zinsswaps werden unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve zu ihrem Marktwert bewertet.</p> <p>(8) Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.</p> <p>(9) Zielfondsanteile von OGAW oder AIFs werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.</p>
Abschlussprüfer	<p>Der Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds, PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, wird die in Verordnung 60 der Verordnungen (die Artikel 42 der OGAW-Richtlinie entspricht) dargelegten Aspekte überprüfen. Der Bericht gemäß Verordnung 60 der Verordnungen (die Artikel 42 der OGAW-Richtlinie entspricht) wird vom Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds, PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, erstellt.</p>	

## **Anhang IV**

### **Wesentliche Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds**

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.